

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes — Drucksachen 12/5089, 12/6559 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 nach Nr. 13 (§ 42 WPflG) und Artikel 2 nach Nr. 6 (§ 15 ZDG)

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

„13 a. § 42 wird wie folgt geändert:

— Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr“.

— Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Wehrpflichtige, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptamtlich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung.“

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6 a. § 15 wird wie folgt geändert:

— Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sondervorschriften für Polizei und Feuerwehr“.

— Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr als hauptamtliches Personal angehören oder hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten oder für diese Dienste durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, sinngemäß Anwendung.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Aufgaben und besonderen personellen Erfordernissen der öffentlichen Feuerwehren Rechnung getragen werden; sie dienen insbesondere der Sicherstellung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren sowohl im Alltag als auch bei Katastrophen.

Der Schwerpunkt der Einsätze der öffentlichen Feuerwehren liegt im Bereich der Abwehr von Gefahren bzw. der Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn schon die öffentlichen Feuerwehren im täglichen Leben in Dauerpräsenz die Aufgaben haben, Gefahren für Leib und Leben, Hab und Gut abzuwehren und einzudämmen, so stellt sich ihnen dieser Auftrag insbesondere bei Katastrophen und großen Schadensereignissen, wie z. B. Großbränden, Explosionen oder Überschwemmungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es eines vollständigen, qualifizierten Personalbestandes bei den öffentlichen Feuerwehren.

Die Wehrdienstausnahmen in § 13 a WPflG und § 8 Abs. 2 KatSG gelten nur für Wehrpflichtige, die als freiwillige Helfer ehrenamtlich und neben ihrem Beruf im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirken.

Nach gegenwärtigem Recht ist die Freistellung von hauptberuflichen Feuerwehrkräften daher lediglich über das sogenannte Unabkömmlichkeitsverfahren möglich, das den Belangen der Feuerwehr — auch durch unterschiedliche Handhabung — nicht gerecht wird. Über die Unabkömmlichstellung entscheidet die Wehrrersatzbehörde auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde. Weder der Dienstherr oder Arbeitgeber des hauptberuflichen Personals der öffentlichen Feuerwehren noch der einzelne Bedienstete selbst hat ein Vorschlagsrecht, geschweige denn ein Recht oder ein rechtlich geschütztes Interesse darauf, daß eine Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird. Bei der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung sind von den Wehrrersatzbehörden ausschließlich öffentliche Belange und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Rechtsprechung hat deshalb ständig weder dem Wehrpflichtigen selbst noch seinem Arbeitgeber bei Ablehnung der Unabkömmlichstellung durch die Wehrrersatzbehörde eine Klagebefugnis zugestanden.

Die öffentlichen Feuerwehren sind aber nicht nur im Rahmen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes, sondern insbesondere in einem Spannungs- und Verteidigungsfall unentbehrlich. Aufgrund ihrer leistungsstarken Organisation sowie qualifizierten Ausstattung und Ausbildung ihres Personals sind nur die öffentlichen Feuerwehren in der Lage, den weitaus größten Teil des Brandgeschehens in der Bundesrepublik Deutschland abzudecken. Sie bilden mit ihrem hauptberuflichen Einsatzpersonal im Verhältnis zu den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern das Rückgrat bei der Bekämpfung der mit einer Katastrophe einhergehenden Gefahren. Wegen der Bedeutung der öffentlichen Feuerwehren für den Katastrophenschutz und den Zivilschutz überwiegt generell das öffentliche Interesse am Verbleiben ihres hauptberuflichen Personals in seinen Funktionen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Ableistung des Wehrdienstes. Die Aufgabenstellung der öffentlichen Feuerwehren unterscheidet sich insoweit nicht von Funktionen des polizeilichen Vollzugsdienstes, deren Angehörige schon jetzt im

Rahmen des § 42 WPflG vom Wehrdienst freigestellt sind.

Es ist nicht länger vertretbar, daß im Katastrophenschutz zwar die freiwilligen und ehrenamtlichen Helfer im Frieden sowie im Spannungs- und Verteidigungsfall nicht zum Wehrdienst einberufen werden und ihren Einheiten voll zur Verfügung stehen, während die hauptberuflichen Feuerwehren durch Heranziehungen zum Wehrdienst geschwächt werden, soweit ihre Angehörigen nicht in aufwendigen Einzelverfahren unabkömmlich gestellt worden sind.

Weder Gesichtspunkte der Wehrgerechtigkeit noch der demographischen Entwicklung stehen aufgrund der derzeitigen Verhältnisse einer gesetzlichen Freistellung des hauptberuflichen Feuerwehrpersonals vom Wehrdienst entgegen. Aufgrund der veränderten Bedrohungslage und der bevorstehenden erheblichen Verringerung der Personalstärke der Bundeswehr sowie des größeren Potentials von Wehrpflichtigen infolge der Wiedervereinigung werden sich — anders als in der Vergangenheit — durch die gesetzliche Wehrdienstausnahme zugunsten des hauptberuflichen Personals für die Feuerwehr bei der Bundeswehr keinerlei Probleme mehr zur Sicherstellung ihres Personalbedarfs ergeben. Dagegen wird es zunehmend schwieriger, den Personalbedarf der öffentlichen Feuerwehren zu decken. Aufgrund der Überalterung der öffentlichen Feuerwehren werden in den nächsten Jahren zur Sicherstellung des Personalbestandes überproportional hohe Einstellungen erforderlich. Diese Entwicklung trifft zusammen mit einer sich stetig steigenden Nachfrage der Wirtschaft nach qualifizierten Handwerkern. Die öffentlichen Feuerwehren sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, das vorhandene Personal optimal einzusetzen und Ausfälle zu minimieren.

Der Bundesrat hat einen wortgleichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes im September 1991 beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 347/91). Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde jedoch vom Deutschen Bundestag abgelehnt, und zwar insbesondere mit der Begründung, daß, wenn man die Angehörigen der Berufsfeuerwehren vom Dienst in der Bundeswehr freistelle, bei anderen Berufsgruppen, z. B. den Pflegeberufen, auch der Wunsch geweckt würde, von der Wehrpflicht befreit zu werden. Dadurch könne sich die Gefahr einstellen, daß der Bedarf der Bundeswehr an geeigneten jungen Männern nicht mehr gedeckt werden könne. Diese für die Ablehnung des Gesetzentwurfes im wesentlichen vorgetragene Begründung überzeugt nicht. Ab 1995 werden jährlich ca. 170 000 Wehrpflichtige benötigt. Demgegenüber werden jährlich ca. 350 000 wehrpflichtige junge Männer zur Verfügung stehen. Schon heute werden nicht alle Wehrpflichtigen zur Bundeswehr eingezogen.

Da sich die Personalprobleme im Einsatzdienst der Feuerwehren seit dem Gesetzentwurf des Bundes-

rates nicht geändert haben, ist es erforderlich, erneut auf eine entsprechende Gesetzesänderung hinzuwirken.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des § 42 WPflG. Zu dem von dieser Wehrdienstausnahme erfaßten Personenkreis gehören hierdurch auch das dem Einsatzdienst einer öffentlichen Feuerwehr angehörende hauptamtliche Personal und diejenigen, die hauptberuflich Feuerwehreinsatzdienst bei Gemeinden oder Landkreisen leisten. Dieses Personal ist bei Erfüllung der näheren Voraussetzungen des neuen Absatzes 4 von § 42 WPflG kraft Gesetzes vom Wehrdienst freigestellt und kann zu keiner Art des Wehrdienstes (§ 4 Abs. 1 WPflG) herangezogen werden.

Unter die Neuregelung fallen nur hauptberufliche Kräfte öffentlicher Feuerwehren, die dem „Einsatzdienst“ angehören. Der Begriff „Einsatzdienst“ umfaßt nicht ausschließlich den Dienst an der Einsatzstelle, er ist vielmehr im weiteren Sinne zu verstehen. Zum „Einsatzdienst“ zählen auch der Leitungsdienst einschließlich des Dienstes in den Feuerwehreinsatz-Leitstellen und der Instandsetzungsdienst. Dagegen erstreckt sich dieser Begriff nicht auf Verwaltungstätigkeiten innerhalb einer öffentlichen Feuerwehr. Das Verwaltungspersonal der öffentlichen Feuerwehren gehört nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten sinngemäß.

2. Zu Artikel 2

In dem Gesetz ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung

Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 1993 — BR-Drucksache 191/93 (Beschluß) — erhoben. Der Deutsche Bundestag ist ihr nicht gefolgt.

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung — vgl. BR-Drucksache 614/90 (Beschluß) — besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung des Grundwehrdienstleistenden durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden 15monatigen Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

Schon 1985 waren nach Berechnungen des Bundesministers der Verteidigung weit unter 5 % der Wehrpflichtigen eines Einberufungsjahrganges zu unfreiwilligen Wehrübungen herangezogen worden. Es ist nicht zu erkennen, daß sich dies geändert hätte. Vielmehr werden laut Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung die Zahl der Wehrübungsplätze halbiert und in der zweiten Jahreshälfte 1994 keine Reservisten zu Wehrübungen einberufen. Es wäre also ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, wenn weiterhin eine rein theoretische Dauer von Wehrübungen durch eine alle Zivildienstpflichtigen treffende 15monatige Dauer des Zivildienstes kompensiert werden müßte.

Die Funktionsfähigkeit der militärischen Landesverteidigung gerät bei einer Angleichung der Dauer der Dienste nicht in Gefahr. Im Zuge der deutschen Einigung und der Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr steht vielmehr zu erwarten, daß die erforderliche Zahl der Wehrpflichtigen zur Verfügung stehen wird.

